

Kleines Lexikon der Abwasser-Fachbegriffe

Manchmal lässt sich das sogenannte Fachchinesisch nicht vermeiden. Deshalb finden Sie in unserem kleinen Lexikon eine wachsende Anzahl an Erklärungen für Begriffe rund um die Entwässerung.

Generell gilt: Wer Abwasser beseitigt, darf dabei nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen und insbesondere deren Gesundheit nicht gefährden. Deshalb müssen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens sowie sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften vermieden werden. Zur Abwasserbeseitigung gehören laut Gesetz das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm bei der Abwasserbeseitigung. Dazu gehört alles Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder auf andere Art in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Als Abwasser gelten auch aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Flüssigkeiten.

Abscheider – Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

Abwasser – Durch Gebrauch verunreinigtes (beziehungsweise in seinen Eigenschaften oder seiner Zusammensetzung verändertes) Wasser, aber auch von befestigten Flächen abfließendes und gesammeltes Niederschlagswasser.

Abwassergebühr, gesplittete – Die Abwassergebühr wird getrennt nach Niederschlagswasser und Schmutzwasser berechnet. Wer Regenwasser in den Kanal einleitet, muss für jeden m² Grundstücksfläche, der an das Kanalnetz angeschlossen ist, eine Regenwassergebühr bezahlen. Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach der Menge an Trinkwasser, die Sie von den Stadtwerken beziehen. Bei der Gebührenermittlung geht man davon aus, dass jeder m³ Trinkwasser dem Kanalnetz als Abwasser zugeführt wird.

Abwasserleitung – Leitung zwischen Entwässerungsgegenständen und der Grundstücksgrenze bzw. der letzten Reinigungsöffnung (z. B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück.

Anschlusskanal – Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung (z. B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück.

Anschlussnehmer – Der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

Anschlussrecht – Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lünen liegenden Grundstücks ist (vorbehaltlich der Einschränkungen in der Entwässerungssatzung) berechtigt, vom zuständigen Abwasserunternehmen (in Lünen dem SAL) den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage einzufordern.

Dränwasser – Grundwasser, das über Dränageleitungen gefasst und abgeleitet wird.

Exfiltration – Wasser tritt aus schadhafte Entwässerungsleitungen aus und verunreinigt Boden und Grundwasser.

Fehlanschluss – Wird bei einem **Trennsystem** ein Anschluss für Schmutzwasser hergestellt und versehentlich mit dem Regenwasserkanal verbunden, handelt es sich um einen Fehlanschluss. Da in diesem Fall das Abwasser der Toilette in das Gewässer läuft, muss ein Umschluss schnellstmöglich erfolgen. Aber auch die Einleitung von Regenwasser in den Schmutzwasserkanal ist ein Fehlanschluss. Diese Fehlanschlüsse müssen beseitigt werden, um hohe Kosten bei der Abwasserbehandlung und Überlastungen und Überflutungen der Schmutzwasserleitungen zu verhindern. Ein Fehlanschluss liegt also vor, wenn Abwasser nicht in den entsprechenden Kanal gelangt. Daher darf auch der "Putzeimer" nicht in einen Straßenablauf (Gulli) geleert werden.

Grundleitung – Im Erdreich oder in der Grundplatte des Hauses unzugänglich verlegte Leitungen. Führen das Abwasser dem Anschlusskanal zu.

Grundstück – Hierunter fällt – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, kann ein städtisches Abwasserunternehmen (in Lünen der SAL) für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Entwässerungssatzung verlangen.

Grundstücksanschlussleitungen – Anschlussleitungen sind die Leitungen, die von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze bzw. bis zum Revisionsschacht des jeweils anzuschließenden Grundstücks verlaufen.

Hausanschluss – Der Hausanschluss besteht in der Regel aus der **Hausanschlussleitung** und der **Grundstücksanschlussleitung**. Über ihn wird das im und am Haus anfallende Abwasser zum öffentlichen Kanal abgeleitet.

Hausanschlussleitung – Die Hausanschlussleitung ist die Leitung, die von der Grundstücksgrenze bzw. vom Revisionsschacht bis zum Revisionsschacht im Haus verläuft.

Indirekteinleiter – Derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder auf andere Art hineingelangen lässt.

Infiltration – Grundwasser tritt durch schadhafte Abwasserleitungen ein und sorgt für größere Abwassermengen, die in der Kläranlage unnötigerweise gereinigt werden müssen und Kosten verursachen.

Kanalnebel – Ein Verfahren, bei dem unschädlicher Nebel mittels Druckluft in ein Kanalsystem eingeblasen wird, um einen Überblick über Lage und Verlauf eines Rohrsystems zu gewinnen, falls etwa keine Entwässerungspläne dafür vorliegen. Damit kann aber auch ermittelt werden, ob ein **Fehlanschluss** vorliegt: Entweicht bei einem **Trennsystem** der Kanalnebel bei der Einleitung in den Schmutzwasserkanal aus den Regenfallrohren eines Gebäudes, so wird das Regenwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet und ein Nachweis für einen Fehlanschluss liegt vor.

Mischsystem – In der Mischkanalisation werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam über

einen Anschlusskanal abgeleitet.

Niederschlagswasser – Das von Niederschlägen in Form von Regen, Schnee und Hagel aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Öffentliche Abwasseranlage – Öffentliche Abwasseranlagen sind selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Rauchgasprüfung – Siehe **Kanalnebel**.

Rückstau – Überflutung tiefer liegender Räume wie Keller oder Souterrain.

Rückstauenebene – Die Höhe der Straßenoberkante.

Rückstauverschluss, Rückstausicherung – Schützt bei Starkregen und verhindert einen Rückstau in den hauseigenen Grundstücksentwässerungsanlagen (und somit Überschwemmungen aus den eigenen Leitungen).

Sammelleitung – Leitungen zur Aufnahme des Abwassers von Fall- und Anschlussleitungen, die nicht im Erdreich oder in der Grundplatte verlegt sind.

Schmutzwasser – Schmutzwasser nennt man durch Gebrauch verunreinigtes Wasser. Man unterscheidet häusliches (aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Toiletten und ähnlich genutzten Räumen), gewerbliches, industrielles, landwirtschaftliches und kommunales (häusliches und gewerbliches) Schmutzwasser.

Trennsystem – Im Trennsystem wird das Regenwasser von Dachflächen und befestigten Flächen separat gesammelt, abgeführt und anschließend in den städtischen Regenwasserkanal eingeleitet. Das Schmutzwasser (Spül-, Wasch- und Toilettenwasser) fließt über einen zweiten Anschlusskanal in den städtischen Schmutzwasserkanal ab.

